

Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003 (GVObI. S.-H. 2003 S. 122) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Februar 2005 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Stadt Uetersen, die amtsangehörigen Gemeinden Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Neuendeich, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Klein Nordende, Seestermühle, der Kreis Pinneberg und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch das Staatliche Umweltamt Itzehoe,

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

(2) Der Zweckverband führt den Namen "Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf". Er hat seinen Sitz in Haseldorf.

(3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf".

§ 2 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit über den Schutz der Natur- und Kulturlandschaft, die nachhaltige Landwirtschaft und die umweltverträgliche Erholung in der Pinneberger Unterelberegion (PUR) des Kreises Pinneberg zu informieren. Er hat insbesondere die touristische Aufgabenwahrnehmung inkl. der Wirtschaftsförderung auch im Bereiche der landwirtschaftlichen Direktvermarktung zu sichern. Hierzu gehört zudem die angestrebte Vernetzung mit anderen Regionen des Unterelberaumes. Der Zweckverband kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen. Der Zweckverband unterhält und verwaltet das im Eigentum der Gutsverwaltung Haseldorf stehende Gebäude der Integrierten Station Unterelbe im Bereich der Gutsanlage Haseldorf und vermietet Räumlichkeiten im Gebäude an Akteure vor Ort.

§ 3 Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten kreisangehörigen Kommunen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der/die Verbandsvorsteher/in.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg, den Bürgermeisterinnen/den Bürgermeistern der Stadt Uetersen, der verbandsangehörigen Gemeinden sowie dem/der Vertreter/Vertreterin des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/e und einen/e Stellvertretenden/e für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteher/in. Der/die Stellvertretende des/der Vorsitzenden ist gleichzeitig Stellvertretende/r des/der Verbandsvorstehers/in. Für ihn/sie und seinen/ihre Stellvertretenden/e gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeister/innen entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem/der Verbandsvorsteher/in einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 7 Verbandsvorsteher/in

- (1) Dem/der Verbandsvorsteher/in obliegen die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er/sie entscheidet ferner über:
 1. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt
 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 3.000,00 € nicht übersteigt
 5. Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigt
 6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,00 €
 7. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.000,00 €
- (3) Der/die Verbandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter/innen entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem/der Vorstandsvorsteher/in durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Der/die ehrenamtliche Vorstandsvorsteher/in erhält nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

Der/die Stellvertretende des/der ehrenamtlichen Vorstandsvorstehers/in wird nach Maßgabe der Zweckverbandsentschädigungsverordnung bei Verhinderung des/der Vorstandsvorstehers/in für seine/ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der/die Vorstandsvorsteher/in vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des/der Vorstandsvorstehers/in. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des/der Vorstandsvorstehers/in nicht übersteigen.

- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese zu Lasten des/der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag eine Entschädigung, die nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstsatz der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- (6) Personen nach Absatz 5 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (7) Personen nach Absatz 5 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschüttung nach Absatz 5 oder eine Entschädigung nach Absatz 6 gewährt wird.
- (8) Personen nach Absatz 5 Satz 1 ist für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen/Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 12, 26 zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10 Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Haseldorf wahrgenommen.
- (2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Verwaltungs- und Kassengeschäfte entstehen, erhält das Amt Haseldorf vom Zweckverband einen angemessenen Verwaltungskostenbeitrag, der jährlich neu festgesetzt wird. Der Verwaltungskostenbeitrag ist im Einvernehmen zwischen dem Amt Haseldorf und dem Zweckverband festzusetzen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes bleibt unberührt.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Verbandsmitglieder bringen in den ersten 12 Monaten nach Gründung des Zweckverbandes in Form einer Höchstbetragsregelung folgende Umlagen auf:

a) die amtsangehörigen Gemeinden je	1.500,00 €
b) die Stadt Uetersen	1.500,00 €
c) der Kreis Pinneberg	15.000,00 €

Anschließend wird die Verbandsumlage jährlich durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

(3) Mittel, die einem Mitglied für Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zufließen, sind an den Zweckverband abzuführen.

§ 13 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

Der/die Vorstandsvorsteher/in kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € pro Haushaltsstelle sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 € pro Haushaltsstelle übertragen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 €, hält.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des §1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 2 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung **sämtlicher** Verbandsmitglieder.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 GkZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform an den/die Vorstandsvorsteher/in ergehen.

Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Hierbei sind die Vorleistungen der Gemeinde Haseldorf als Projektträger vorrangig zu berücksichtigen

§ 19 Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck in folgenden Tageszeitungen bekannt gemacht:

- Wedel Schulauer Tageblatt
- Uetersener Nachrichten
- Elmshorner Nachrichten

Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht anderes bestimmt ist.

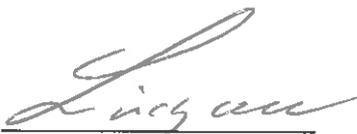
§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2005 erteilt.

Haseldorf, den 22. März 2005




(Lüchau)
Verbandsvorsteher



I. Nachtrag

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station Unterelbe in Haseldorf vom 10. Februar 2005

Aufgrund der §§ 5 (6) und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der
Verbandsversammlung vom 10. Februar 2005 und mit Genehmigung des Innenministeriums
des Landes Schleswig-Holstein die Verbandssatzung des Zweckverbandes Integrierte Station
Unterelbe wie folgt geändert:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort Itzehoe die Worte „sowie Wedel Marketing e.V.“
eingefügt.

Artikel II

In § 12 Abs. 2 wird folgender Buchstabe d) ergänzt:

“d) Marketing Wedel e. V.

1.500,00 €”

Artikel III

(1) Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung wurde nach § 16 GkZ mit Erlass des Innenministeriums des Landes
Schleswig-Holstein vom 25. Februar 2005 erteilt.

Haseldorf, den 22. März 2005





(Lüchau)
Verbandsvorsteher